

4. Änderung

der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Grillanlage „An der Ruh“ und über die Benutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) am 25.10.2022 die folgende

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Grillanlage „An der Ruh“ und über die Benutzungsgebühren

vom 22.05.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen für die einmalige Benutzung

- | | |
|--|-----------|
| a) für Einwohner der Gemeinde Reichelsheim | 150,00 € |
| b) für Auswärtige | 200,00 €. |

Außerdem ist eine Kautions von 100,00 Euro, in besonderen Fällen bis zu 400,00 €, zu hinterlegen. Dieser Betrag wird bei Schlüsselrückgabe erstattet, wenn keine Beschädigungen bzw. Verunreinigungen an der Grillanlage entstanden sind. Bei Beanstandungen wird nach Aufwand abgerechnet.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Vorschriften eingehalten wurden.

Reichelsheim (Odenwald), 26.10.2022

DER GEMEINDEVORSTAND
(L o p i n s k y)
Bürgermeister